

## Verkaufs- und Baubedingungen

- Von den nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen hat der Bauherr Kenntnis genommen. Sonderabmachungen des Verkäufers werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns anerkannt. Der Auftrag gilt erst dann als übernommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde. Bei einem Rücktritt des Bestellers nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, 20% der Auftragssumme als Vertragsablösung zu fordern. Ausnahme davon wäre, wenn das Bauvorhaben aus unabsehbaren Gründen nicht zu realisieren, oder keine Baugenehmigung erreicht werden konnte. Weitergabe oder Vervielfältigung unserer Planungsunterlagen sind nicht zulässig und werden strafrechtlich verfolgt.
- Falls Einstiegsruken bauseits gestellt werden, so haben diese ebenfalls den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. Biogasrichtlinien zu entsprechen.
- Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Bau auszuführen, wenn extreme Bodenverhältnisse angetroffen werden.
- Verzögert sich der Baubeginn oder Bauablauf durch ungenügenden Erdaushub, fehlende oder ungenügende Hilfskräfte usw., so sind wir berechtigt, die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- Die Lage der baulichen Anlage und Einhaltung des Böschungswinkels nach berufsgenossenschaftlichen Richtlinien ist Sache des Erdbau-Unternehmers bzw. des Bauherrn.
- Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) können bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angefordert werden und sind zu beachten.
- Für verlegte Strom-, Telefon- und andere Ver- und Entsorgungsleitungen ist der Bauherr bzw. die Baggerfirma zuständig.
- Für bauseits gelieferte Materialien (z. B. Isolierungen) und deren Einbau kann keine Haftung übernommen werden.
- Sollten durch unsere Baumaßnahmen Nachbargebäude gefährdet sein, verpflichtet sich der Bauherr, auf seine Kosten entsprechende Absicherungsvorkehrungen zu treffen, und zwar so, dass keine Einstürze von Fundamenten und Wandteilen erfolgen können. Irgendwelche Schadenersatzansprüche, die sich daraus ergeben, werden grundsätzlich von uns abgelehnt. Die Baustellenzufahrt, sowie der Platz für die Baustelleneinrichtung, muss genügend groß und mit Schwerlast-Fahrzeugen befahrbar sein. Es ist zu beachten, dass das Transportgewicht der Schalung bis 40 to. beträgt, daher ist eine ausreichend breite und befestigte Zufahrt unbedingt erforderlich. Wegen Einsatz der LKW-Krane dürfen im Baustellenbereich weder Strom- noch Telefonleitungen vorhanden sein. Bestehende Leitungen müssen vor Baubeginn entfernt werden.
- Die Fallhöhe des Betons kann bis zu 6,00 m betragen.
- Schalungsbedingt kann es zu Abweichungen in der Rundung oder zu Unebenheiten kommen.
- Sollten Anforderungen an die Betonoberfläche gestellt werden, sind diese uns mitzuteilen.
- Ist die bestellte Schalungsart aus innerbetrieblichen Gründen nicht verfügbar, behalten wir uns den Einsatz einer anderen Schalung vor.

### Leistungen des Auftragnehmers:

1. Anfertigen der Baupläne und Eingabemappen nach Erhalt der amtlichen Lagepläne mit Anliegerverzeichnis und Höhenlage vom Bauherrn (keine Biogasanlagenplanung).
2. Vorhalten von Rüst- und Schalmaterial, sowie Kleingeräte und Werkzeug.
3. Liefern der Bewehrung nach Plan.
4. Stellen eines Vorarbeiters als Weisungsperson für die Schal-, Bewehrungs- und Betonierarbeiten.
5. Falls gewünscht: Fachbauleitung für die von uns geleisteten Arbeiten.
6. Typengeprüfte statische Berechnungen sind für die gängigsten Ausführungen vorhanden. Das erforderliche Bettungsmodul liegt bei offenen Behältern von 24 MN/m<sup>3</sup> (Bodenwiderstand  $\sigma_{zul} \geq 120 \text{ kN/m}^2$ ) Behältern mit Decke bei 36 MN/m<sup>3</sup> (Bodenwiderstand  $\sigma_{zul} \geq 200 \text{ kN/m}^2$ ) Für Sonderfälle wie Hanglage, Lasten aus Nebengebäuden usw. wird auf Kosten des Bauherrn eine neue Statik erstellt.

Bei anfallendem Grund- oder Tagwasser können, falls vorrätig, für die Dauer der Bauarbeiten Tauchpumpen zu Tagessätzen zur Verfügung gestellt werden.

### Leistungen des Bauherrn:

1. Liefern von amtlich gültigen Lageplänen, wenn eine Planung im Auftrag gegeben wurde.
2. Übernahme der Plangenehmigungsgebühren.
3. Stellen eines tragfähigen Baugrunds nach DIN 1054 inkl. Fachplanung für die Geotechnik
4. Ausheben, fachgerechte Planie, verdichten, sichern und trockenhalten der Baugrube bis zu ihrer Verfüllung. Eine Vorabmeldung über die Höhe des zu erwartenden Grundwasserstandes und der Bodenverhältnisse ist notwendig.
5. Wird wegen schlechtem Baugrund, Hanglage, Grundwasser oder besonderer Verhältnisse eine verstärkte Bewehrung oder mehr Beton erforderlich, erfolgt dies zu Lasten des Bauherrn.
6. Bereitstellung und Übernahme der Kosten für Wasser und Strom.
7. Abladen und Übernahme des Baustahls.
8. Einbringen einer Rollierung bzw. Sauberkeitsschicht. Lieferung des Fertigbetons in benötigter Menge, Güte und Zusammensetzung, falls im Auftrag nicht enthalten. Die angegebene Fertigbetonmenge ist nicht als fix anzusehen. Im Laufe der Betonarbeiten kann es zu Mehr- oder Minderbeton kommen, die Fertigbetonmenge kann sich nach oben oder unten verschieben.
9. Stellen von 4, bei größeren Gruben 5 - 6 vollwertigen Hilfskräften für alle anfallenden Bauarbeiten, auch zum Reinigen des Schalmaterials.
10. Verpflegung und Unterkunft unserer Mitarbeiter. Kann diese Leistung nicht erbracht werden, so wird eine Auslöse nach Tarif in Anrechnung gebracht.
11. Einhalten und Ausführen der im Genehmigungsbescheid angeführten Auflagen und Bedingungen (z.B. Straßenabsperrimaßnahmen, Einbau von Kontrolleinrichtungen und Dichtheitsprüfungen mit Wasserfüllung).
12. Für die Anbringung eines Warnschildes an geeigneter Stelle ist der Bauherr verantwortlich. Die Schilder werden von uns kostenlos gestellt, oder sind anzufordern.
13. Nachbehandlung der Bauwerke. Der eingebaute Beton ist gegen vorzeitiges Austrocknen und schädigende Einflüsse zu schützen. Es empfiehlt sich, die Betonfläche mit Folie abzudecken und feucht zu halten. Silos und Biogasbehälter sind mit einer Auskleidung gegen stark chemischen Angriff zu schützen.
14. Ausführung oder Übernahme der Kosten aller von den Behörden oder in der Statik geforderten Auflagen: Fremdüberwachung der Betongüte, Standsicherheitsnachweis II, Schutzanstriche bzw. Isolierungen u.a.

### Lieferzeiten:

Angabe von Liefer- und Bauterminen sind nur als annähernd zu betrachten. Der Bauherr ist verpflichtet, den beabsichtigten Baubeginn rechtzeitig bekanntzugeben. Eine Garantie für Einhaltung derselben kann nicht übernommen werden.

### Garantieleistung:

Dem Auftrag liegt das BGB zugrunde. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Tage der Bauwerksübergabe. Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht vor dann, wenn der Behälter nicht vor Ablauf von 3 Wochen nach Fertigstellung gefüllt wird. Decken von Jauchegruben und Silos dürfen erst nach 4 Wochen befahren werden. Eventuell vorhandene Mängel sind stets schriftlich anzuzeigen. Schäden, die durch Grund-, Hang- und Oberflächenwasser entstehen, sind durch die Garantie des Auftragnehmers nicht abgedeckt. Für Schäden, die vom Hilfspersonal des Auftraggebers verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Vorgebrachte Reklamationen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

Stand: Januar 2018

Frühere Geschäftsbedingungen und Preislisten sind unwirksam.

**Osterrieder Bau GmbH**

Silo- und Betonbau

87772 Pfaffenhausen